

Nutzungsreglement Bürgersaal

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Das historische Gebäude und der Saal sind besonders schonend zu nutzen. Der Benutzer nimmt besonders Rücksicht auf die Mieter im Gebäude. Die Gebühren werden vollumfänglich zur Deckung der Unterhaltskosten des Rathauses verwendet.

1.2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer des Bürgersaales.

1.3 Bewilligung/Verwaltung

Der Verwaltungsrat entscheidet, ob ein Anlass bewilligt wird. Der Präsident der Bürgergemeinde ist für die Verwaltung zuständig.

2. Benützung

2.1 Benützungsgesuche

Gesuche für Anlässe sind mind. 8 Wochen vor der Durchführung an den Präsidenten der Bürgergemeinde zu richten.

2.2 Rauchverbot

Es besteht im gesamten Rathaus ein absolutes Rauchverbot (inkl. Kerzen und ähnliches). Die Räume sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Allfällige Kosten eines Brandalarms infolge Fehlverhalten werden dem Benutzer verrechnet.

2.3 Sachbeschädigung

Wer fahrlässig oder vorsätzlich Einrichtungen der Bürgergemeinde beschädigt, haftet für den Schaden.

2.4 Schlüssel/Schliessanlage

Je nach Anlass wird dem Benutzer gegen Unterschrift ein Schlüssel ausgehändigt. Er haftet für diesen Schlüssel. Bei einem allfälligen Verlust trägt er die gesamten Kosten (Fr. 2'000.-) für das Auswechseln von Schlössern und Schlüsseln.

2.5 Haftpflicht

Die Bürgergemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Der Benutzer ist für die notwendigen Versicherungen zuständig.



3. Gebühren

Benutzer	Unterhaltsbeitrag	
	<4 Std.	[Fr.] 4 – 8 Std.
Stadt Steckborn Kanton Thurgau Schulgemeinden Steckborn Kirchgemeinden Steckborn Lokale Stiftungen	500.-	700.-
Lokale Firmen (Verwaltungsratssitzungen, Pressekonferenzen, Ehrungen)	800.-	1'000.-
Standesamtliche Trauungen (max. 50 Personen)	200.-	Bürger Steckborn mit Anteilsrecht an der Bürgergemeinde
	400.-	Einwohner Steckborn

Die Reinigung durch Personal der Bürgergemeinde wird mit Fr. 60.-/Std. in Rechnung gestellt.

Es sind grundsätzlich keine Apéros erlaubt.

Technische Infrastrukturen wie Beamer etc. stehen nicht zu Verfügung.

4. Schlussbestimmungen

Der Verwaltungsrat der Bürgergemeinde kann im Sinne von Absatz 1.1 besondere Anlässe auf Gesuch hin bewilligen.

Das Reglement ist am 16.01.2019 von der Bürgerversammlung genehmigt worden und tritt ab 17.01.2019 in Kraft.